

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftragnehmer (Fa. Kunststofftechnik Wundrak GmbH) und Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

4. Preise & Preisänderungen

Preise gelten stets „ab Werk“ und verstehen sich ohne Kosten für Verpackung und Fracht.

5. Lieferzeiten

Liefertermine, die verbindlich oder auch unverbindlich vereinbart werden, bedürfen stets der Schriftform. Eine Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, eine ausdrückliche Erklärung des Auftragnehmers erfolgt ist. Fixtermine bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Bestätigung. Der Auftragnehmer hat Verzögerungen bzw. die Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung nur dann zu vertreten, wenn er das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., sowie wenn Verzögerungen bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten auftreten.

6. Gewährleistung

Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber, unter Ausschluss sonstiger des Auftraggebers geltenden Bedingungen, Nacherfüllung verlangen. Nachbesserungen sind bis zu dreimal zulässig. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu. Es gelten die aktuell, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, geltenden gesetzlichen Gewährleistungsfristen, es sei denn, Gegenstand des Vertrages ist ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt. Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Mangelfeststellung befanden, zur Besichtigung des Auftragnehmers bereit zu halten. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers nicht korrekt befolgt, Änderungen am Produkt oder Teile ausgewechselt, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt die Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Regeln gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verbaut und geliefert.

7. Versand & Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die für den Transport ausführende Person übergeben wird, oder wegen Versendung das Werk des Auftragnehmers verlässt. Wird der Versand auf Veranlassung des Auftraggebers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt.

9. Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen. Jede Rechnung ist sofort nach Zugang beim Auftraggeber nach in der Rechnung geltenden Zahlungsbedingungen zu zahlen. Die Forderung des Auftragnehmers nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht. Zahlungsverzug tritt auch ohne Mahnung, nach überschreiten der Zahlungsbedingungen ein. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens des Auftragnehmers bleibt vorbehalten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner Germaringen. Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Kaufbeuren. Wir sind berechtigt, den Auftraggeber nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber sowie denjenigen, die für seine Verpflichtungen haften, gilt Deutsches Recht.